



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Forstliche Dienstleistungen

in den Niedersächsischen
Landesforsten

Gültig ab September 2018

Info : Inhaltsverzeichnis

Info : Inhaltsverzeichnis	2
1. AGB Forstliche Dienstleistungen	2
§ 1 - Erklärungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV/VOL)	3
§ 2 - Ausführung der Arbeiten	4
§ 3 - Sonstige Regelungen zur Ausführung der Arbeiten	5
§ 4 - Abrechnungen und Zahlungen	6
§ 5 - Haftung	7
§ 6 - Sonstige Vereinbarungen	7
§ 7 – Kündigung aus wichtigem Grund	8
§ 8 - Anwendung von Rechtsvorschriften	8
Anlage I: Mustervertrag Forstliche Dienstleistungen	9
Anlage II: Mindestanforderungen Holzernte	10
Anlage III: Bestandesvorbereitung für die manuelle und maschinelle Holzernte	12
Anlage IV: Mindestanforderungen Holzrücken	13
Anlage V: Mindestanforderungen für Pflanzarbeiten	15
Anlage VI : Mindestanforderungen für Zaunbau	16

Stand: 03.09.2018

1. AGB Forstliche Dienstleistungen

Präambel

Für die gewerbliche Durchführung von forstlichen Dienstleistungen durch Dritte in den Niedersächsischen Landesforsten gelten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Forstliche Dienstleistungen in den Niedersächsischen Landesforsten“.

Unternehmer und das Forstamt/die Betriebsleitung verpflichten sich, im Sinne einer Partnerschaft vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten und tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus.

§ 1 - Erklärungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV, VOL und GWB)

- (1) Dem Unternehmer und der Vergabestelle ist bekannt, dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen gemäß VgV (Vergabeordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (EU)), VOL (Unterschwelvenvergabeordnung) und GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen vergeben werden.
- (2) Der Unternehmer erklärt mit der Abgabe von Angeboten, dass er folgenden gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist:
 - erhobene Steuern, auch soweit sie nicht vom Finanzamt festgesetzt werden, wie z. B. Gewerbesteuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) für die Arbeitnehmer/innen, die zur Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, sowie
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Unternehmer Bescheinigungen über die Erfüllung dieser Verpflichtungen vorzulegen.

Mit der Abgabe von Angeboten sind nachzuweisen:

- Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens 3 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Versicherung gegen Umweltschäden mit einem Deckungsbeitrag von mindestens 1 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

(ab einem Auftragswert über 10.000 €):

- Erklärung gemäß Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz NTVergG (Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung)

Nach § 14 NTVergG sind die Niedersächsischen Landesforsten als öffentlicher Auftraggeber gehalten, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen und ggf. die Nachunternehmen die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten.

Das Forstamt/die Betriebsleitung der NLF darf daher Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen verlangen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Das beauftragte Unternehmen und ggf. die Nachunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und auf Verlangen des Forstamtes/der Betriebsleitung der NLF vorzulegen. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte, dass die Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung nicht eingehalten wird, so kann eine kostenpflichtige Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Niedersächsischen Landesforsten veranlasst werden.

Das beauftragte Unternehmen und ggf. die Nachunternehmen weisen ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin.

- (3) Auf Verlangen der Vergabestelle sind weiterhin vorzulegen:

- Gewerbeanmeldung, Auszug aus Handelsregister, Berufsregister
- Umsatzsteuernummer des zuständigen Finanzamtes
- Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeiter
- bei Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln den Pflanzenschutzsachkundenachweis

- (4) Fordert die Vergabestelle rechtzeitig die genannten Bescheinigungen an, werden Zahlungen erst fällig, nachdem der Unternehmer die geforderten Nachweise erbracht hat.
- (5) Eine falsche Erklärung im Sinne von Abs. 2 und 3 berechtigt die Vergabestelle zur fristlosen Kündigung nach § 7 Abs. 3.

§ 2 - Ausführung der Arbeiten

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich, nur in seinem Betrieb beschäftigte, geeignete und sachkundige Arbeitskräfte einzusetzen.

Im Bereich der motormanuellen Holzernte darf er nur Personen mit entsprechender Aus- oder Fortbildung (z.B. Forstwirte) bzw. mit langjährigen Erfahrungen für die auszuführenden Arbeiten einsetzen. Das Europäische Motorsägen – Zertifikat (ECC) reicht zum Nachweis der Eignung und Sachkunde für Mitarbeiter der Unternehmer als Ausbildungsstandard aus.

Er darf mit schriftlicher Einwilligung der Vergabestelle zur Erfüllung des Auftrages Nachunternehmer einsetzen, sofern sie die gleichen Voraussetzungen wie der Unternehmer erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Zertifizierung. Der Unternehmer bestellt Vorarbeiter in genügender Anzahl zur Beaufsichtigung der Arbeiten und benennt diese Personen der Vergabestelle rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten. Werden fremdsprachige Arbeitskräfte beschäftigt, ist vom Unternehmer die dauernde Verständigung zu gewährleisten.

- (2) Das Forstamt/die Betriebsleitung der NLF ist jederzeit berechtigt, Weisungen für die Ausführung der Arbeiten zu erteilen, ihren Fortgang zu kontrollieren und Mängel zu beanstanden. Vorgefundene Mängel sind vom Unternehmer umgehend zu beheben. Werden Mängel nicht beseitigt, ist das Forstamt/die Betriebsleitung der NLF unbeschadet des § 7 berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend zu mindern.
- (3) Vergabestelle und Unternehmer schließen auf der Grundlage dieser AGB (einschließlich ihrer Anlagen) Verträge oder Einzelvereinbarungen, die den genauen Arbeitsumfang und den Ausführungszeitpunkt beschreiben.
- (4) Bei der Durchführung der Arbeiten sind diese nach den anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik, insbesondere nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards (Anlagen II bis VI) durchzuführen.
Der Unternehmer setzt nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Anforderungen oder vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und regelmäßig gewartet werden. Im Zweifel hat die Vergabestelle das Einverständnis zum Einsatz der Arbeitsmittel zu geben.
- (5) Das Forstamt/die Betriebsleitung der NLF ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der Unternehmer muss diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz dulden.

Der Unternehmer muss zum Zwecke der Kontrolle eingesetzter Treib- und Schmierstoffe Kraftstoff- und Ölproben auf Anforderung des Forstamtes an den Maschinen entnehmen und dem Forstamt übergeben. Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt das Forstamt. Soweit dem Unternehmer durch die Untersuchung vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die durch sein vertragswidriges Verhalten verursachten Kosten dem Forstamt zu erstatten.

Werden die Qualitätsstandards und Vorgaben für die Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten, wie sie aus den Anlagen II bis VI, den Leistungsbeschreibungen und den zusätzlichen Angaben des Forstamtes hervorgehen nicht eingehalten, sind dem Forstamt durch den Unternehmer ggf. vertraglich vereinbarte Vertragsstrafen zu zahlen.

- (6) Das Forstamt/die Betriebsleitung ist berechtigt, witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigen Grund, die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Der Unternehmer hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.
- (7) AGB des Unternehmers werden nicht Bestandteil des abzuschließenden Vertrags.

§ 3 - Sonstige Regelungen zur Ausführung der Arbeiten

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich ausdrücklich bei der Durchführung der Arbeiten die Bestimmungen nach den PEFC -Regularien für Maschineneinsätze in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- (2) Aufträge werden grundsätzlich nur an Unternehmer vergeben, die nach dem PEFC-Standard für Deutschland über das RAL-Gütezeichen der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege (GGWL), das Deutsche Forst Service Zertifikat (DFSZ), das Gütezeichen Kompetente Forstpartner (KFP), KUQS - Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen des Sächsischen Forstunternehmerverbandes (SFv), ErBo - Stichting Kwaliteit, Bos-, Natuur-, Landschapswerk oder ein vergleichbares, vom PEFC für Dienstleistungs-Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber anerkanntes Zertifikat verfügen.
- (3) Der Unternehmer weist jährlich gegenüber der vergabestelle nach, dass sein Unternehmen durch das Deutsche Forst Service Zertifikat (DFSZ), das KFP – Gütezeichen, KUQS, ErBo oder das RAL-Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege, nach ISO 9.000/14.000/18.000 oder entsprechendem Standard zertifiziert ist.
- (4) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, veranlasst das Forstamt das Erforderliche auf Kosten des Unternehmers. In Höhe der voraussichtlichen Kosten steht an dem geschuldeten Entgelt dem Forstamt das Zurückbehaltungsrecht zu.
- (5) Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.
- (6) Die Niedersächsischen Landesforsten stellen höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten. Dies gilt gleichermaßen für eigene Beschäftigte wie für eingesetzte Unternehmer.

Der Unternehmer ist verpflichtet, neben den relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den geltenden Unfallverhütungsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und zu befolgen. Darüber hinaus muss er zum Schutz seiner Arbeitnehmer und der Beschäftigten des Forstamts sämtliche erforderlichen innerbetrieblichen Regelungen und Vorgaben der Niedersächsischen Landesforsten einhalten.

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer in einem Betrieb ergeben sich nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) besondere Verpflichtungen. Forstamt und Unternehmer verpflichten sich daher zur sorgfältigen Abstimmung aller erforderlichen Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Der Unternehmer hat alle ihm übertragenen Arbeiten zu überwachen. Hierzu hat er geeignete Personen zu benennen, die die verantwortliche Leitung übernehmen. Voraussetzung ist, dass diese Personen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und sich bei der Durchführung der Maßnahmen vor Ort befinden.

Bei der Durchführung von Arbeiten hat der Unternehmer ggf. gemäß § 22 Sozialgesetzbuch SGB VII Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

- (7) Der Unternehmer stellt sicher, dass der für sein Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger die in § 17 SGB VII geregelten „Überwachungs- und Beratungspflichten“ wahrnimmt.

Ferner sind folgende Regelungen zu beachten:

- Für die Einhaltung der DGUV Regel 114 – 018 „Waldarbeiten“, einschließlich Sicherheitskleidung und -ausrüstung ist ausschließlich der Unternehmer verantwortlich.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, die sich hieraus ergebenden und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere Wegeabspernungen zu treffen.
- Für die Verkehrssicherung an öffentlichen Wegen ist das Forstamt verantwortlich, soweit nicht der Unternehmer ausdrücklich damit beauftragt wurde.

Er ist berechtigt, hierzu Forst- und Wanderwege in dem notwendigen Umfang zu sperren. Die Gefährdungsbeurteilung für einzelne Maßnahmen erfolgt durch den Unternehmer in enger Abstimmung mit der zuständigen Revierleitung.

- Der Unternehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter mindestens alle 2 Jahre bezüglich der Unfallverhütungsmaßnahmen sowie in Erster Hilfe geschult werden.
- Der Unternehmer stellt in enger Abstimmung mit der zuständigen Revierleitung eine Rettungskette zur Gewährleistung unverzüglicher Hilfeleistungen bei Unfallereignissen sicher. Die relevanten Notfalltreffpunkte sind im Arbeitsauftrag eindeutig zu benennen. Zur Unterstützung gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Hinweise über betriebs- und auftragsspezifische Gefahren, sowie eine Karte mit den notwendigen Notfalltreffpunkten.
- Unfälle aller Art sind dem Forstamt unverzüglich anzuzeigen.
- An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Arbeiten grundsätzlich nicht gestattet. An Werktagen ist die Arbeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr nicht gestattet. Außerhalb dieser Zeit sind Arbeiten bei Dunkelheit ebenfalls nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 - Abrechnungen und Zahlungen

- (1) Das Forstamt erhält vom Unternehmer die zur Abrechnung erforderlichen Informationen:

Daten über erbrachte Leistungen (z.B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Harvestermaß, Anzahl der gepflanzten oder geasteten Bäume etc.) stellt der Unternehmer dem Forstamt auf Anforderung in geeigneter Form zur Verfügung.

- (2) Das Forstamt nimmt die Arbeiten ab und führt eine Erfolgskontrolle durch. Im Falle von Mängeln kann entsprechende Nachbesserung oder ggf. auch Einbehalt vom Entgelt vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist ggf. zu protokollieren.
Kommt es nicht zu einer Einigung, sind die Mängel protokollarisch aufzunehmen.
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung. Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Abschlusses der Arbeiten dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Für Mängel, die zur Zeit der Abnahme vom Auftraggeber nicht erkannt werden können, gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 633 ff. BGB.

- (3) Bei Holzerntearbeiten erhält das Forstamt von allen mit dem Harvester bearbeiteten Holzmassen schriftliche Originalproduktionsbelege, die direkt aus der Bordsoftware ausgedruckt werden. Zwischenlisten werden nicht geführt. Nicht verkaufsfähig aufgearbeitetes Holz wird gesondert ausgewiesen, eine Vergütung dafür erfolgt nicht.

- (4) Als Abrechnungsgrundlagen bei Holzerntearbeiten sind vertraglich zu vereinbaren:

- a) die am Harvestermaß orientierten und durch die Revierleitung festgestellten verkaufsfähig aufgearbeiteten bzw. gerückten Holzmassen. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah zum jeweiligen Einsatz durch den Unternehmer. Die durch die Revierleitung als sachlich und rechnerisch richtig festgestellten Rechnungen des Unternehmers dienen als Zahlungsgrundlage.
- b) für Stammholz und Abschnitte das Werkseingangsmaß nach Güte- und Längensortierung; für Sortimente, die nicht nach Werkseingang vermessen werden, gilt das einvernehmlich erhobene Waldmaß des Hiebes. Die Maße sind zeitnah zu erheben.
- c) das Harvestermaß und das einvernehmlich erhobene Waldmaß gelten als Vergleichs- und Logistikmaße.

- (5) Abrechnungsgrundlagen bei Rücken und manuellen Arbeiten nach Angebotssätzen:

Der Abrechnungsbetrag ergibt sich durch Multiplikation der Masse mit dem vereinbarten Stücksatz. Die Stücksätze sind in der Angebotstabelle der jeweiligen Stückmasse zugeordnet.

Die Abrechnungsdaten werden hiebsweise ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach der Holzmenge, die als verkaufsfähig in den Holzlisten gebucht wurde. Mit Hilfe der Stückzahl aus der Holzliste wird die Stückmasse berechnet. Alternativ können die Daten einvernehmlich bei der Abnahme erhoben werden.

- (6) Abrechnungseinheit ist der Festmeter o. R. Bei Aufmaß nach Raummaß oder Verkauf nach Gewicht gelten die jeweils gültigen Umrechnungsfaktoren der RVR. Es gilt das einvernehmlich erhobene Waldmaß des Hiebes.
- (7) Empfangsberechtigt für Zahlungen ist nur der Unternehmer oder der hierfür von ihm Bevollmächtigte.
- (8) Das Forstamt leistet dem Unternehmer in Einzelfällen Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen betragen max. 80% des Entgelts für die zum Aufnahmetag geleisteten Arbeiten, ggf. gemindert um die Beträge, an denen dem Forstamt ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) hinsichtlich der Zahlung der vereinbarten Vergütung zusteht, weil der Unternehmer seine Leistungen noch nicht einwandfrei erbracht hat.
- (9) Werden ausnahmsweise Zeitlohnarbeiten vereinbart, so gelten folgende Regeln:
Für alle Zeitlohnarbeiten ist werktäglich ein Stundennachweis zu führen, der als Anlage zur Rechnung beizufügen ist. Der Stundennachweis muss folgende Angaben enthalten:
 - Name des Unternehmers und des jeweiligen Mitarbeiters mit Qualifikation (bei danach differenzierter Entlohnung)
 - Arbeitsort mit Kurzbeschreibung des Arbeitsobjektes
 - Arbeitszeitraum bzw. Beginn und Ende der Arbeitszeit an dem betreffenden Objekt (auf halbe Stunde genau)
 - Anzahl der geleisteten Stunden (auf halbe Stunde genau)
 - Pro Arbeitstag ist mindestens 1 Std. vom Arbeitszeitraum für Arbeitspausen (ohne Berechnung) vorzusehen
 - Eingesetzte Arbeitsmittel (z. B. Maschine, Motorsäge) mit Zeitangaben wie vor
 - Unterschrift des Unternehmers bzw. des Mitarbeiters
 - Unterschrift der Revierleitung.

§ 5 - Haftung

Für alle Schäden einschließlich der Wegeunfälle, die durch den Einsatz der Arbeitskräfte oder Maschinen des Unternehmers diesem selbst, dessen Erfüllungsgehilfen, dem Forstamt oder Dritten entstehen, haftet der Unternehmer. Er verpflichtet sich, das Forstamt/die NLF von etwaigen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Aufgearbeitetes Holz, das nicht den jeweiligen Aushaltungsrichtlinien des Forstamtes entspricht, ist vom Unternehmer zum Preis des Zielsortimentes zu erwerben.
- (2) Bei Massenverlusten, die durch Nichteinhaltung der Aufarbeitungslängen oder Zopfdurchmesser entstehen, wird der Wertverlust des jeweiligen Sortiments dem Unternehmer in Rechnung gestellt.
- (3) Bei werksseitiger Abstufung von mehr als 5% der aufgearbeiteten ABS-Mengen zu Industrieholz, wird dem Unternehmer der aktuelle Differenzpreis zum höherwertigen Sortiment je Fm in Rechnung gestellt, soweit die Abstufung vom Unternehmer zu vertreten ist.
- (4) Das Merkblatt „Bodenschutz in den Niedersächsischen Landesforsten“ wird als verbindliche Grundlage der abzuschließenden Verträge vom Unternehmer anerkannt.
- (5) Das Merkblatt „Holzlagerung in den Niedersächsischen Landesforsten“ wird als verbindliche Grundlage der abzuschließenden Verträge vom Unternehmer anerkannt.

- (6) Die Vergabestelle ist nach Eintritt von Naturkatastrophen berechtigt, den Unternehmer zu den Bedingungen dieses Vertrages in andere Forstämter umzusetzen. Der Unternehmer ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 – Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Forstamt/die Betriebsleitung kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Arbeitskräfte des Unternehmers, die den Jagd-, Naturschutz-, Wald- und sonstigen einschlägigen Gesetzen zuwiderhandeln, haben auf Verlangen des Forstamtes Erfüllungen aus dem Vertragsverhältnis zu unterlassen. Im Weigerungsfall ist das Forstamt berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Das gilt auch für den Fall, dass zwischen dem Forstamt/der Betriebsleitung und dem Unternehmer wiederholt Pflichtverletzungen in Bezug auf die vom Unternehmer eingesetzten Arbeitskräfte auftreten und in angemessener Frist nicht gütlich ausgeräumt werden.

- (3) Weitere wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird oder
 - gesetzte Fristen aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, nicht eingehalten werden,
 - Verstöße gegen Gesetze vorliegen,
 - Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, weggefallen sind oder entzogen wurden,
 - gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und /oder –mittel verwendet wurden oder
 - wesentliche Einschränkungen am Holzmarkt auftreten (Ziel soll eine Absprache über die Fortsetzung der Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt sein.)
- (4) Für den Kündigungsfall steht dem Unternehmer nur ein Anspruch auf angemessenes Entgelt für die bis dahin erbrachte Leistung zu, ggf. gemindert um diejenigen Beträge, an denen dem Forstamt/der Betriebsleitung ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

§ 8 - Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Für die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen im Rahmen dieser AGB gelten u.a. die VgV, VOL und das GWB in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere §§ 631 ff BGB.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt.

Anlage I: Mustervertrag Forstliche Dienstleistungen**Vertrag Nr. ../20..****zum Angebot Nr. ../20..**

zwischen den

Niedersächsischen Landesforsten A.ö.R.
vertreten durch das Niedersächsische Forstamt**Musterforstamt, Straße, PLZ, Ort**

und

Musterunternehmer, Straße, PLZ, Ort

- Unternehmer -

§ 1 -Vertragsart, -frist

- ☐ Es handelt sich um einen Werkvertrag mit Konditionen für die Ausführung der in der Anlage konkret aufgeführten Aufträge.
- ☐ Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung mit Konditionen für die Ausführung von Dienstleistungen, die ihrer Art nach in der Anlage beschrieben sind. Er gilt für den Zeitraum vom tt.mm.201j bis tt.mm.201j

§ 2 - Aufträge und Entgelte

- (1) Der Unternehmer führt die in Auftrag gegebene Dienstleistung gemäß Anlagen durch.
- (2) Die Unternehmerabrechnung erfolgt anhand des vom Unternehmer abgegebenen Angebotes.

§ 3 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Forstliche Dienstleistungen in den NLF

- (1) Grundlage dieses Vertrages sind die dem Unternehmer vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Forstliche Dienstleistungen in den NLF“.

§ 4 - Zahlungen

- (1) Zahlungen des Forstamtes aus diesem Vertrag erfolgen nach Rechnungsstellung und nach Abnahme innerhalb von 14 Tagen auf ein Konto des Unternehmers.
- (2) Die Abrechnung bei Holzerntearbeiten erfolgt nach
☐ Werksmaß/ Waldmaß ☐ Harvestermaß (siehe AGB § 4)

§ 5 – Gerichtsstand

- (1) Soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, Sitz der NLF, Braunschweig.

§ 6 – Zusätzliche Regelungen

- (1) Für die Ausführung der Leistungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

Unterschriften

Unternehmer, Ort, Datum

Vergabestelle , Ort, Datum

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage II: Mindestanforderungen Holzernte

(1) Der Unternehmer verpflichtet sich ausdrücklich, bei der Durchführung der Arbeiten

- eine schonende Holzernte durchzuführen, die den Boden, den verbleibenden Bestand und die Vegetation schützt.
- den aktuellen Stand der Arbeitslehre zu berücksichtigen (Aufarbeitung etc.).
- auf geschützte Biotope und Schutzgebiete bei der Ausführung der Arbeiten besonders Rücksicht zu nehmen.
- biologisch abbaubare Öle bei Motorsägen und Maschinen zu verwenden.
- zum Betrieb motorgetriebener Geräte (Motorsägen Freischneidegeräte etc.) ausschließlich Sonderkraftstoffe (Alkylat-Treibstoffe) zu verwenden.
- geeignete Maschinen und Geräte (z.B. FPA geprüft) einzusetzen.
- die zur Bekämpfung von Ölunfällen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen einschließlich der Bereithaltung der dazu gehörigen Ausstattung (Ölunfallset mit Ölbindemittel und Ölauffangbehältern).
- ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter/innen einzusetzen.
- bei seilwindenunterstützten Arbeiten Sprechfunkgeräte oder Helmfunk zu nutzen.
- nicht zu Fall gebrachte an- und abgesägte Bäume (Hänger) unverzüglich unter Zuhilfenahme der sichersten Technik zu beseitigen.
- Innerhalb der Kranreichweite der Maschine anfallende Teilarbeiten sind vereinbarter Bestandteil des Auftrages, außerhalb der Kranreichweite anfallende Teilarbeiten (Zufällen) sind gesondert anzubieten oder zu vergüten.

Es ist untersagt, mit den Maschinen die Rückegassen zu verlassen. Auf den Rückegassen werden nach dem Merkblatt: „Bodenschutz bei der Holzernte in den Niedersächsischen Landesforsten“ folgende Spurtiefen toleriert:

- Auf eher tragfähigen sandigen bzw. skeletthaltigen Böden im Tiefland und Bergland maximal 15 cm als Spurtiefe auf 90% der Rückegassenlänge;
- Auf eher schweren Böden (Löß, Ton) maximal 20 cm auf 90 % der Rückegassenlänge.
- Die Richtwerte für die Spurtiefen dürfen an den Rückegasseneinmündungen und auf kurzen feuchten Abschnitten, jedoch auf nicht mehr als 10 % der gesamten Gassenlänge, überschritten werden.

Vermindert sich die Tragfähigkeit des Bodens soweit, dass die genannten Grenzen überschritten werden, ist der Maschinenführer verpflichtet, den Maschineneinsatz abubrechen und die Revierleitung zu informieren.

Die Arbeiten dürfen nur nach Abstimmung mit der zuständigen Revierleitung bzw. Einsatzleitung wieder aufgenommen werden.

- (2) Der Unternehmer verpflichtet sich, eine Optimierung der Aushaltung zu Gunsten der jeweiligen höherwertigen Sortimente vorzunehmen. Dabei sind die Aushaltungs- und Sortierungsvorgaben der Revierleitung strikt zu beachten. Die Revierleitungen kontrollieren die Einhaltung dieser Vorgabe.
- (3) Führt der Unternehmer Holzerntearbeiten mit dem Harvester durch, verpflichtet er sich die Justierung der Vermessungsanlage seiner Maschine nach den Vorgaben für ein qualitätsgesichertes Harvestermaß –Standards in den Niedersächsischen Landesforsten- durchzuführen und der Revierleitung diesbezügliche Kontrollbelege oder –dateien aus der Bordsoftware zu überlassen.
- (4) Die vom Unternehmer zu leistende Arbeitsqualität bei der Ausführung mit Maschinen ist im Merkblatt „Bodenschutz bei der Holzernte in den Niedersächsischen Landesforsten“ verbindlich beschrieben und wird somit Vertragsbestandteil der Holzernteaufträge.

Verbindlich sind insbesondere

- die Verwendung von umweltfreundlichen Kettenschmiermitteln.
- Die Maschinen sind mit biologisch schnellabbaubaren Hydraulikflüssigkeiten zu betreiben.
- Mit Treib- und Schmierstoffen darf nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen umgegangen werden; das bezieht sich z.B. auf Transportmengen, Anforderungen an die Behälter, Sorgfalt bei Betankungsvorgängen und laufende Überwachung.
- Um Gefährdungen durch austretende Treib- und Schmierstoffe zu vermeiden, sind alle einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Konstruktion, Materialbeschaffenheit, Tankinhalt, Montage und Befestigung zu beachten.
- Die langfristige Lagerung von Treib- und Schmierstoffen im Wald ist untersagt.
- Die kurzfristige Lagerung von Treib- und Schmierstoffen darf nur an nicht wassergefährdenden Standorten in geeigneten und abschließbaren Behältnissen erfolgen (doppelwandige Tanks, Füllstandsanzeiger, Grenzwertgeber). Die Prüfungen der Tankanlagen sind zu dokumentieren. Behältnisse zur Aufbewahrung von Gefahrstoff, z.B. auch Dieselmotoröl, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.
- Die Maschinen sind fortlaufend auf Schäden (Tropf- und Scheuerstellen) zu überprüfen und diese sind sofort zu beseitigen. Sofern dem Forstamt Schäden auffallen, kann die sofortige Unterbrechung der Arbeiten angeordnet und die sofortige Behebung der Schäden durch den Unternehmer verlangt werden.
- Zur Schadensbegrenzung bei Ölunfällen müssen auf jeder Maschine des Unternehmers mitgeführt werden:
 - Ölunfallset
 - ein Gefäß mit mindestens 10 Liter Fassungsvermögen (z.B. Falteimer) zum Auffangen auslaufender Treib- und Schmierstoffe
 - ein geeigneter Werkzeugsatz zum Abdichten von Leckagen.
- In der Nähe der Maschine sind vorzuhalten:
 - eine Schaufel
 - zusätzliche Plastiksäcke zur Aufnahme ölgetränkter Bindemittel und Böden.

Der Unternehmer hat die vorgenannten Gegenstände auf Verlangen des Forstamts vorzuzeigen. Ergibt sich bei einer Kontrolle, dass sie nicht vollständig mitgeführt werden, ist das Forstamt berechtigt, den Abbruch der Arbeiten anzuordnen und das unverzügliche Beibringen dieser Gegenstände zu fordern oder unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Ölunfällen sind nachfolgende Gegenmaßnahmen vom Unternehmer zu veranlassen:

- Austretende Flüssigkeiten auffangen,
- undichten Hydraulikschlauch/Tank abdichten oder auswechseln,
- flüssigkeitsgetränkte Ölbindemittel in Plastiksäcke füllen und ordnungsgemäß entsorgen (Sondermüll!)
- flüssigkeitsgetränkten Boden schnellstmöglich ausheben, um ein weiteres Ausbreiten der Flüssigkeit zu verhindern; der Boden muss ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Umgehende Benachrichtigung des Forstamtes

Falls die Möglichkeiten des Unternehmers nicht ausreichen, sind unverzüglich die Revierleitung, die Feuerwehr und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Alle Diesel- und Ölunfälle sind dem Forstamt unverzüglich nebst Meldung der getroffenen Maßnahmen anzuzeigen.

- (5) Bei nicht ordnungsgemäß bereinigten Ölunfällen werden die erforderlichen Maßnahmen durch das Forstamt auf Kosten des Unternehmers veranlasst. Der Unternehmer haftet für alle durch den Ölunfall entstandenen Schäden. In der Höhe der voraussichtlichen Kosten steht dem Forstamt das Zurückbehaltungsrecht aus dem für den Auftrag geschuldeten Entgelt zu.
- (6) Hiebsbedingter Schlagabraum ist komplett aus den Wegegräben oder Spitzrinnen zu beseitigen. Die Funktion angrenzender Durchlässe ist wiederherzustellen.

Alle hiebsbedingten Resthölzer und Kronenmaterialien sind aus dem bordvollen Abflussprofil von Bächen und Flüssen zu beseitigen.

(7) Vertragsstrafen

Für die Nichteinhaltung von nachfolgenden Bestimmungen können erstmalig und im Wiederholungsfall die genannten Vertragsstrafen festgesetzt werden soweit nicht eine außerordentliche Kündigung erfolgt.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den vereinbarungsgemäßen Zustand umgehend herzustellen.

Verwendung nicht zugelassener Öle bei Kettenverlust-schmierung, Harvester-Kopf, Kappsägen, Prozessorkopf etc.	250,- € pro Maschine
Wenn kein Sonderkraftstoff eingesetzt wird (Motorsäge)	250,- € pro Einzelfall
Wenn nicht zugelassenes Hydrauliköl bei Maschinen eingesetzt wird	500,- € pro Maschine
Wenn keine Ausstattung für Ölunfälle vorliegt, insbesondere wenn keine Ölbindemittel vorhanden sind	250,- € pro Einzelfall
Schadensersatz für entnommene Bäume die nicht ausgezeichnet waren	50,- € pro Einzelfall
Schadensersatz für entnommene/beschädigte gekennzeichnete Z-Bäume	150 € pro Einzelfall

Anlage III: Bestandesvorbereitung für die manuelle und maschinelle Holzernte

Durch eine professionelle Hiebsvorbereitung werden die Weichen für eine reibungslose Hiebsdurchführung gestellt. Ein wesentlicher Bestandteil ist die angemessene Bestandesvorbereitung mit Bezeichnung der Rückegassen und der Z-Bäume sowie das Auszeichnen des ausscheidenden Bestandes.

- Rückegassen/Feinerschließungslinien: Kennzeichnung dauerhaft mit Symbol in weißer Farbe kreisrund um die Gassenrandbäume oder T in Richtung Gassenmitte. Markierungen so häufig, dass der Gassenverlauf sicher erkennbar ist.
- Z-Bäume: Markierung (grundsätzlich kreisrund) in blauer Farbe. Die Markierung von Z-Bäumen in grüner Farbe soll wegen möglicher Rot-Grün-Sehschwächen unterbleiben.
- Ausscheidender Bestand: Kreisrunde Markierung in den Farben neonrot / neonorange / neongelb/neongrün.
- Neuanlage von Rückegassen/Ersterschließung: Markierung der Bäume auf der eingemessenen Mittelachse der geplanten Gasse mit Pfeilen in Laufrichtung in neonroter Farbe. Entnahmebäume am Gassenrand werden ebenfalls mit Neonrot gekennzeichnet. Die vorgegebene Gassenbreite von mindestens 4 m wird durch die Maschine oder die Fällkräfte aufgehauen.
- Habitatbäume sind dauerhaft zu kennzeichnen.

Anlage IV: Mindestanforderungen Holzrücken

1 Örtliche Einweisung

Vor Aufnahme der Rückearbeiten wird der Unternehmer in den jeweiligen Rückeauftrag eingewiesen und über die Anlage der Holzpolter, Abfuhrrichtung und weitere Bedingungen unterrichtet. Diese Vorgaben dürfen selbständig vom Unternehmer nicht verändert werden.

Die Revierleitung übergibt die erforderlichen Dokumente an den Unternehmer (Arbeitsauftrag, Karte etc.).

2 Rücken des Holzes

Alle Flächen dürfen grundsätzlich nur auf den festgelegten Rückegassen und Rückewegen befahren werden.

Auf den Rückegassen werden nach dem Merkblatt: Bodenschutz in den Niedersächsischen Landesforsten folgende Spurtiefen toleriert:

- Auf eher tragfähigen sandigen bzw. skeletthaltigen Böden im Tiefland und Bergland maximal 15 cm als Spurtiefe auf 90% der Rückegassenlänge;
- Auf eher schweren Böden (Löß, Ton) maximal 20 cm auf 90 % der Rückegassenlänge.
- Die Richtwerte für die Spurtiefen dürfen an den Rückegasseneinmündungen und auf kurzen feuchten Abschnitten, jedoch auf nicht mehr als 10 % der gesamten Gassenlänge, überschritten werden.

Vermindert sich die Tragfähigkeit des Bodens soweit, dass die genannten Grenzen überschritten werden, ist der Maschinenführer verpflichtet den Maschineneinsatz abzubrechen und die Revierleitung zu informieren.

Die Arbeiten dürfen nur nach Abstimmung mit der zuständigen Revierleitung bzw. Einsatzleitung wieder aufgenommen werden.

Innerhalb der Kranreichweite der Maschine anfallende Teilarbeiten sind vereinbarter Bestandteil des Auftrages, außerhalb der Kranreichweite anfallende Teilarbeiten (Beiseilen) sind gesondert anzubieten oder zu vergüten.

Boden, Bodenvegetation, Naturverjüngung, Kulturen und der verbleibende Bestand sind zu schonen.

Vermeidbare Schäden an forstbetrieblichen und sonstigen Einrichtungen und Bauten sind vom Unternehmer zu beiseitigen bzw. auf seine Kosten zu beheben.

Für eine durch unsachgemäße Behandlung entstandene Wertminderung am gerückten Holz hat der Unternehmer Schadenersatz zu leisten.

Nach Abschluss der täglichen Rückearbeiten sind Reisig, Kronenmaterial und sonstige Gegenstände aus Gräben, von Böschungen und vom Wegekörper der Lkw-Wege und Wanderwege zu räumen. Wege und Arbeitsflächen sind sauber zu hinterlassen. Die Reinigungsintensität steigt mit der Bedeutung des Weges für die Waldbesucher.

Nach Abschluss der Rückearbeiten sind die Abfuhr- und Betriebswege sowie Gasseneinmündungen mit Bergstütze oder Frontpolterschild abzuziehen. Wasserabschläge und Durchlässe sind zu reinigen und verdrückte Gräben zu öffnen.

3 Lagern des Holzes

Es gelten die Vorgaben des Merkblattes „Holzlagerung in den Niedersächsischen Landesforsten“.

4 Unfallverhütung

Bei allen Arbeiten im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten sind die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Maschinen und technische Geräte sind in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Seile und Anschlagmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und sind laufend zu kontrollieren. Insbesondere sind Seilendverbindungen fachgerecht herzustellen und ständig zu überprüfen. Andere als die nach den jeweiligen technischen Vorschriften zulässigen Seilendverbindungen führen zum sofortigen Abbruch der Arbeiten durch das Forstamt.

Für jede Seilwinde ist ein Windenprüfbuch zu führen, für jeden Kran ein Kranprüfbuch. Diese Prüfbücher sind Bestandteil der jährlichen Audits im Rahmen der Zertifizierung. Das Forstamt kann Einsicht in die Prüfbücher verlangen.

5 **Grundsätze zur Schadensvermeidung durch Wasser**

Fahrspuren auf Rückewegen sind nach Abschluss der Hiebsmaßnahmen möglichst zu beseitigen, auf jeden Fall aber ist über Querabschläge eine schadlose Wasserabführung aus den Fahrspuren herzustellen.

Die Lagerung von Holz in bergseitigen Wegegräben ist zu vermeiden. Bei absoluter Raumeinengung sind für nur kurzzeitige Lagerung Unterlagehölzer über die Gräben zu legen, wenn der Wasserabfluss im Hanggraben unter dem Holz hindurch mit ausreichendem Abflussquerschnitt sichergestellt ist.

Hiebsbedingter Schlagabraum und Restholz sind komplett aus den Wegegräben, Spitzrinnen, Bächen und Flüssen zu beseitigen. Die Funktion angrenzender Durchlässe ist wiederherzustellen.

Nach Schneeräumung muss der Wasserabfluss in die Wegeseitengräben und talseitig gewährleistet sein. Bergseitige Ablagerung von Schnee vor und in den Wegeseitengräben ist zu unterlassen. Talseitige Schneewälle sind in Gefällestrassen mit regelmäßigen Durchstichen zu versehen.

Stellt der Unternehmer fest, dass vor dem Beginn des Rückens bereits erheblicher Schlagabraum und Restholz den Wasserabfluss gefährden, deren Beseitigung für den Rücker einen unverhältnismäßigen und nicht dem Verursacherprinzip entsprechenden Aufwand bedeuten würde, so hat er dies vor Aufnahme der Arbeiten der Revierleitung anzuzeigen.

Weitere Angaben finden sich im Merkblatt: "Vermeidung von Schäden durch oberirdisch abfließendes Wasser im Bergland".

6 **Vertragstrafen:**

Für die Nichteinhaltung von nachfolgenden Bestimmungen können erstmalig und im Wiederholungsfall die genannten Vertragsstrafen festgesetzt werden, soweit nicht eine außerordentliche Kündigung erfolgt.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den vereinbarungsgemäßen Zustand umgehend herzustellen.

Wenn nicht zugelassenes Hydrauliköl bei Maschinen eingesetzt wird	500,- € pro Maschine
Wenn keine Ausstattung für Ölundfälle vorliegt, insbesondere wenn keine Ölbindemittel vorhanden sind	250,- € pro Einzelfall

Anlage V: Mindestanforderungen für Pflanzarbeiten

1. Örtliche Einweisung

Vor Aufnahme der Arbeiten wird der Unternehmer vom Revierleiter in den jeweiligen Pflanzauftrag eingewiesen und über den Pflanzeneinschlag, Pflanzverbände, Mischungsform, ggf. erforderliche Vorbehandlung der Pflanzen (z.B. Wässerung oder Tauchen gegen Rüsselkäfer) und weitere Bedingungen unterrichtet. Für jedes Arbeitsobjekt wird dem Unternehmer ein schriftlicher Arbeitsauftrag übergeben. Der Unternehmer stellt sicher, dass der Inhalt des Arbeitsauftrages jedem seiner Mitarbeiter bekannt ist. Die Vorgaben des Arbeitsauftrages dürfen vom Unternehmer nicht ohne vorherige Abstimmung verändert werden.

2. Pflanzeneinschlag

- der Einschlag erfolgt an schattigen Plätzen;
- die Bunde sind komplett zu öffnen;
- die Pflanzen sind bis über den Wurzelhals mit Erde abzudecken;
- im Wurzelraum dürfen keine größeren Hohlräume verbleiben;
- sofern die Pflanzen längere Zeit (mehr als zwei Wochen) im Einschlag verbleiben, ist dieser mindestens 80 cm tief auszuheben;
- bei extrem trockener Witterung sind die Pflanzen im Einschlag zu wässern;
- Containerpflanzen sind an einem schattigen Ort aufrecht abzustellen

3. Pflanzverfahren, Pflanzenbehandlung

Das Pflanzverfahren richtet sich nach der örtlichen Bodenbeschaffenheit sowie den Pflanzensortimenten. Es wird vom Forstamt vorgegeben und ist im Detail mit dem Revierleiter abzustimmen. Abweichungen vom vorgegebenen Pflanzverfahren sind nicht erlaubt:

Für Normalsortimente bis maximal 120 cm Sprosslänge sind die folgenden Verfahren zulässig:

- Hohlspatenpflanzung
- Rhodener Verfahren
- Harzer Pflanzverfahren

Großpflanzen ab 120 cm Sprosslänge werden im Regelfall baggerunterstützt gepflanzt, in Ausnahmefällen ist nach Rücksprache mit dem Forstamt die Pflanzung mit einem Erdbohrgerät (z. B. Pflanzfuchs, Bohrerdurchmesser mindestens 30 cm) zulässig. Im Einzelnen sind die Regelungen des Merkblatts „Wurzelgerechte Pflanzverfahren in den NLF“ zu beachten.

Die Pflanzen sind so tief zu setzen, dass der Wurzelhals mit Erde bedeckt ist. Dabei sind die Wurzeln so in das Pflanzloch einzuschwenken, dass ein Verformen oder Abknicken ausgeschlossen ist. Die Wurzeln müssen vollständig von Erde bedeckt sein, um ein Austrocknen zu verhindern und der Pflanzspalt sorgfältig geschlossen werden. Bei Containerpflanzen muss der obere Rand des Torfbällens sich unterhalb der Bodenoberfläche befinden und vollständig mit Mineralboden bedeckt sein

Ein Wurzelschnitt ist nur an einzelnen überlangen seitlichen Faserwurzeln zulässig. Dabei ist auf glatte Schnitte (kein Abquetschen!) und einen ausreichenden Anteil verbleibender Feinwurzeln zu achten. Axt, Beil oder Hepe dürfen nicht verwendet werden.

Beim Zwischentransport der Pflanzen sind die Wurzeln ständig vor Austrocknung zu schützen. Auf der Pflanzfläche werden die Pflanzen in geeigneten Pflanzsäcken oder -taschen transportiert (siehe Merkblatt „Wurzelgerechte Pflanzverfahren in den NLF“). Offenes Zwischenlagern oder vorheriges Auslegen von wurzelnackten Pflanzen sind nicht zulässig!

4. Anwuchsgarantie

Ist mit dem Unternehmer eine Garantieübernahme für den Anwuchserfolg vereinbart worden, ist vor Beginn der Pflanzarbeiten Einvernehmen über ordnungsgemäßes Pflanzenmaterial herzustellen, sofern es von den NLF bereitgestellt wird. Dies ist schriftlich zu protokollieren.

5. Abnahme

Während und nach Abschluss der Maßnahme wird die Erfüllung der Mindestanforderungen durch den Beauftragten der NLF (Revierleiter, FWM) anhand der „Checkliste Pflanzung“ überprüft. Bei Abweichungen vom Soll an über 10% der untersuchten Pflanzen wird das Entgelt gemindert.

Checkliste Pflanzung (als Anlage zur Rechnung)				
Abt.:	Pflanzung durch:		Überprüfung durch:	Datum:
Kriterium	ja	nein	% Abweichung	Bemerkung
Vorgegebenes Pflanzverfahren eingehalten?				
Pflanzverband eingehalten?				
Mischungsform/Pflanzplan eingehalten?				
Ungeeignetes Pflanzmaterial aussortiert?				
Pflanzen senkrecht?				
Pflanzen zu hoch oder zu tief gesetzt?				
Wurzeln deformiert?				
Wurzelschnitt zu stark / Wurzeln beschädigt?				
Abstände zu Wegen, Waldrändern, Biotopen eingehalten?				
Feinerschließung berücksichtigt?				
Pflanzen bei Transport, Lagerung und Pflanzung gegen Austrocknung geschützt?				
Forstamt		Unternehmer		
(Unterschrift/Datum)		(Unterschrift/Datum)		

Anlage VI : Mindestanforderungen für Zaunbau

Die vom Unternehmer zu leistende Arbeitsqualität wird von der zuständigen Revierleitung in einem schriftlichen Arbeitsauftrag verbindlich beschrieben.

Im Regelfall gelten folgende Anforderungen:

- Der vorgegebene Trassenverlauf, Pfosten-, Pendel-, Scheren- und Stützenabstand sowie die Bauhöhe des Zaunes sind einzuhalten.
- Pfosten, Scheren und Stützen sind standsicher zu setzen.
- Das Drahtgeflecht ist am Boden (i. d. R. nach außen) umzulegen.
- Die dem Zauntyp entsprechende Spannung des Geflechts ist herzustellen.
- Das Geflecht ist an den Zwischenpfosten gleitend zu befestigen; Krampen dürfen nicht quer über einen Knotenpunkt geschlagen werden.
- Das Ankrampen des Geflechts muss schräg zum Querdraht erfolgen, damit das Holz nicht im Faserverlauf aufreißt.
- Geländebedingte Unebenheiten sind zu schließen, z. B. durch Einschlagen von Heringen, Verwendung von zusätzlichem Geflecht oder Anbringen von Holzrollen.

Abnahme

Die Erfolgskontrolle prüft die Einhaltung der Mindestanforderungen aus der Leistungsbeschreibung.

Herausgeber:

Niedersächsische Landesforsten
Bienroder Weg 3
38102 Braunschweig

Tel. 0531 1298 – 0

www.landesforsten.de